

**97. Plenartagung am 8.-10. Oktober 2012****STELLUNGNAHME
des Ausschusses der Regionen****"ÜBERARBEITUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE
WEITERVERWENDUNG VON INFORMATIONEN DES
ÖFFENTLICHEN SEKTORS und OFFENE DATEN"****DER AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Anwendung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) zu überprüfen, und die begleitende Mitteilung über offene Daten, da sie sich für Bürger, Unternehmen und Behörden als sehr nützlich erweisen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Qualität öffentlicher Dienstleistungen beitragen könnten;
- hat die Bedeutung und die Notwendigkeit gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Weiterverwendung und Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors bekräftigt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sämtliche Akteure des europäischen Informationsmarkts die gleichen Ausgangsbedingungen vorfinden, die Bedingungen für die Weiterverwendung derartiger Informationen transparenter sind und Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt beseitigt werden;
- erinnert daran, dass sich die Maßnahmen der Digitalen Agenda, zu denen auch die Überprüfung der PSI-Richtlinie und die Mitteilung "Offene Daten" zählen, hauptsächlich an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften richten, denen bei ihrer Umsetzung eine entscheidende Rolle zukommt;
- hält es für wichtig, dass bei der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors die europäischen und die nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre in vollem Umfang beachtet werden. Auch sind bei der Nutzung offener Daten die Rechte des geistigen Eigentums Dritter zu respektieren und es ist zu gewährleisten, dass bei der Verknüpfung von offenen Daten in der kommerziellen Weiterverwendung die gleiche Qualität an Datenschutz und Schutz der Privatsphäre existiert wie sie der öffentliche Sektor bei seinen Daten einzuhalten hat.

Berichterstatlerin

Anne Karjalainen (FI/SPE), Mitglied des Stadtrates von Kerava

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
COM(2011) 877 final

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - *Offene Daten: Ein Motor für Innovation, Wachstum und transparente Verwaltung*
COM(2011) 882 final

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

Einleitung

1. begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Anwendung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) zu überprüfen, und die begleitende Mitteilung über offene Daten, da sie sich für Bürger, Unternehmen und Behörden als sehr nützlich erweisen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Qualität öffentlicher Dienstleistungen beitragen könnten¹;
2. betont, dass das Ziel der geltenden Richtlinie von 2003 darin bestand, die unionsweite kommerzielle Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors dadurch zu erleichtern, dass die Grundvoraussetzungen für die erleichterte Weiterverwendung geschaffen werden. Die PSI-Richtlinie enthält zudem Regelungen in Bezug auf die Nichtdiskriminierung, die Gebührenerhebung, Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Transparenz und die Lizenzvergabe sowie praktische Instrumente, die das Auffinden und die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente erleichtern. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind hier gleichermaßen Akteure und Dienstleistungsanbieter;
3. stellt fest, dass die Kommission in der 2011 öffentlichen Mitteilung "Offene Daten" zu dem Ergebnis kam, dass trotz der erzielten Fortschritte noch immer Hindernisse für die Verwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bestehen, u.a. Unkenntnis über ihr wirtschaftliches Potenzial, unzureichende Informationen über ihre Verfügbarkeit, technische und praktische Aspekte, die die Weiterverwendung behindern;
4. nimmt zur Kenntnis, dass die Überprüfung der Richtlinie Teil der Digitalen Agenda für Europa ist, die sich ihrerseits in die Europa-2020-Strategie einreicht, die darauf abzielt, die EU in eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft zu verwandeln, die durch ein hohes Beschäftigungs- und Produktivitätsniveau sowie einen ausgeprägten sozialen Zusammenhalt gekennzeichnet ist²;
5. betont, dass die größte Herausforderung, die Europa in der nahen Zukunft zu meistern hat, Wirtschaftswachstum bei gleichzeitiger Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Der Gegenläufigkeit dieser beiden Ziele wird in der Europa-2020-Strategie Rechnung getragen, indem nachhaltige Entwicklung zu einer der obersten Prioritäten ausgerufen wird. Nachhaltige Entwicklung bedeutet eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft ent-

¹ CdR 247/2009.

² CdR 104/2010.

spricht, ohne kurzfristige Kompromisslösungen, für die kommende Generationen bezahlen müssen. Die digitale Wirtschaft verfügt über das größte Potenzial für nachhaltiges Wachstum³;

6. hat die Relevanz der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektor für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke sowie die Bedeutung von Forschungsinvestitionen zur Förderung einschlägiger Aktivitäten und zur Entwicklung künftiger Anwendungen zur Steigerung des Nutzens der Informations- und Kommunikationstechnologien betont⁴;
7. hat die Bedeutung und die Notwendigkeit gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Weiterverwendung und Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors bekräftigt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sämtliche Akteure des europäischen Informationsmarkts die gleichen Ausgangsbedingungen vorfinden, die Bedingungen für die Weiterverwendung derartiger Informationen transparenter sind und Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt beseitigt werden⁵;
8. erinnert daran, dass sich die Maßnahmen der Digitalen Agenda, zu denen auch die Überprüfung der PSI-Richtlinie und die Mitteilung "Offene Daten" zählen, hauptsächlich an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften richten, denen bei ihrer Umsetzung eine entscheidende Rolle zukommt⁶;
9. unterstreicht, dass öffentliche Stellen riesige Datenmengen bzw. Inhalte produzieren, sammeln und speichern. Informationen des öffentlichen Sektors sind ein wesentliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und haben in der EU ein großes, bislang kaum ausgeschöpftes Potenzial;
10. hebt hervor, dass für die Entwicklung eines Marktes für weiterverwendete Informationen des öffentlichen Sektors ausschließliche Vereinbarungen zwischen Behörden und Privatunternehmen überarbeitet und Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Lizenzvergabe- und Entgelt-erhebungsmodelle anzuwenden, die die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erleichtern und optimieren und trotzdem die Finanzierung zur Erhaltung und Aktualisierung der Dokumente sichern. Außerdem ist zu überlegen, wie Verfahren für die Verwaltung öffentlicher Daten, die häufig verwendet werden, so organisiert werden können, dass möglichst viele Gemeinsamkeiten entstehen und dadurch ein hoher Grad an Synergie genutzt werden kann⁷;

3 CdR 104/2010.

4 CdR 247/2009.

5 CdR 247/2009.

6 CdR 104/2010.

7 CdR 247/2009.

11. verweist auf die Notwendigkeit, eine Möglichkeit für eine objektive Bewertung des wirtschaftlichen Wertes der Informationen zu finden, da die Informationen öffentlich sind und im Zusammenhang mit staatlichen Einrichtungen stehen⁸;
12. betont, dass die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors durch eine engere Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend zum Tragen gebracht und dadurch ein erheblicher Beitrag zur Förderung der Weiterverwendung öffentlicher Informationen im Hinblick auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze geleistet werden kann⁹;
13. regt an, dass die politischen Entscheidungsträger auf lokaler und regionaler Ebene Überlegungen anstellen, wie lokale und regionale Gebietskörperschaften frei verfügbare Daten des öffentlichen Sektors und die Weiterverwendung dieser Informationen fördern können;
14. hält es für wichtig, dass bei der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors die europäischen und die nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre in vollem Umfang beachtet werden. Auch sind bei der Nutzung offener Daten die Rechte des geistigen Eigentums Dritter zu respektieren und es ist zu gewährleisten, dass bei der Verknüpfung von offenen Daten in der kommerziellen Weiterverwendung die gleiche Qualität an Datenschutz und Schutz der Privatsphäre existiert wie sie der öffentliche Sektor bei seinen Daten einzuhalten hat;
15. hat betont, dass die lokalen und regionalen Behörden in eine umfassende Zusammenarbeit eingebunden werden müssen, um so die Interoperabilität der öffentlichen Verwaltung zu verbessern und die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen effizienter zu gestalten¹⁰;

Grundsätze der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

16. nimmt zur Kenntnis, dass die überarbeitete Strategie der Europäischen Kommission für Informationen des öffentlichen Sektors auf drei sich gegenseitig ergänzenden Ansätzen basiert:
 - Anpassung des Rechtsrahmens für die Weiterverwendung von Daten;
 - Mobilisierung von Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung offener Daten und Einführungsmaßnahmen wie die Schaffung europäischer Datenportale;
 - Förderung der Koordinierung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten;

⁸ CdR 247/2009.

⁹ CdR 247/2009.

¹⁰ CdR 10/2009.

17. unterstreicht, dass mit der Überarbeitung der Richtlinie der Grundsatz eingeführt wird, dass alle öffentlichen Informationen, die nicht eindeutig unter eine der Ausnahmen fallen, für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden dürfen;
18. stellt fest, dass bei dem Vorschlag, mit dem der Geltungsbereich der Richtlinie auf Bibliotheken (einschl. Universitätsbibliotheken), Archive und Museen erweitert wird, die besondere Rolle dieser Einrichtungen zu berücksichtigen ist, deren Bestände öffentlich zugänglich sind; weist darauf hin, dass die möglichen finanziellen Effekte bei der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie begrenzt und diesen Einrichtungen keine zu hohen Verwaltungslasten sowie unbillige zusätzliche Aufwände auferlegt werden sollten; unterstreicht, dass die kulturellen Einrichtungen zwar nicht zur Digitalisierung gezwungen werden dürfen, dass das vorgeschlagene Verfahren für die Festlegung der Gebühren, die über die Zusatzkosten hinausgehen, die Bemühungen der oben genannten Einrichtungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und langfristigen Archivierung nicht auf Grund hoher Digitalisierungs- und Datenspeicherungskosten sowie einer Reduzierung der Gewinnmöglichkeiten konterkarieren darf;
19. nimmt zur Kenntnis, dass in dem Vorschlag auch der Betrag festgesetzt wird, der für Informationen des öffentlichen Sektors erhoben werden darf, nämlich höchstens die durch die Vielfältigung und Verbreitung verursachten Zusatzkosten, außer in Ausnahmefällen, wenn öffentliche Stellen einen wesentlichen Teil der Finanzmittel für die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben aus der Nutzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums decken; schlägt vor, die durch die Erfüllung der Anforderungen der PSI-Richtlinie entstehenden Kosten ebenfalls bei der Festsetzung des Betrags generell berücksichtigen zu können;
20. stellt fest, dass nach dem Vorschlag die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine Beaufsichtigung der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors durch eine unabhängige Behörde sicherzustellen; hält eine solche jedoch nicht für erforderlich, wenn in den Mitgliedstaaten bereits hinreichende Vorkehrungen bestehen, die die Beaufsichtigung des öffentlichen Sektors sicherstellen. Die Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission einen jährlichen Bericht über die Situation in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und über die Verfahren und Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung übermitteln;
21. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission mit den Mitgliedstaaten, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und regionalen Sammelstellen zusammenarbeiten wird, um ein gesamteuropäisches Datenportal zu entwickeln, das einen direkten Zugang zu einer Auswahl von Datensätzen aus der gesamten EU ermöglichen soll, einschließlich der Daten, die über das Kommissionsportal zugänglich sind;
22. fordert die Kommission auf, in ihren Finanzprogrammen Maßnahmen zur Förderung frei verfügbarer Daten des öffentlichen Sektors zu unterstützen und dabei auch den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen;

23. fordert die öffentlichen Stellen auf, Daten soweit möglich in maschinenlesbarem Format zu veröffentlichen, weist allerdings darauf hin, dass in der Richtlinie nicht verpflichtend vorgeschrieben wird, alle Daten in maschinenlesbares Format zu konvertieren; das sollte auch in den Erwägungsgründen zur Richtlinie klar festgestellt werden;

Chancen

24. macht darauf aufmerksam, dass die Weiterverwendung von offenen Informationen des öffentlichen Sektors der Gesellschaft als Ganzes zugute kommt. Die Entwicklung neuer Verfahren unter Nutzung vernetzter offener Daten ist ein Schritt hin zu nutzerorientierten Dienstleistungsprozessen. Darüber hinaus können sich weitere Vorteile in Form innovativer Dienstleistungen, neuer Geschäftsmodelle und einer gesteigerten Effizienz des öffentlichen Sektors ergeben¹¹;
25. nimmt zur Kenntnis, dass Studien der Kommission zeigen, dass frei verfügbare Daten des öffentlichen Sektors das Wirtschaftswachstum vorantreiben und neue wirtschaftliche Möglichkeiten schaffen, und zwar auch für KMU unabhängig von ihrem Standort. In diesem Zusammenhang sollten speziell die KMU in der Partizipation der Weiterverwendung gefördert und die für die Erstellung, Erhaltung und Aktualisierung der Dokumente des öffentlichen Sektors notwendigen Refinanzierungen sichergestellt werden;
26. stellt fest, dass sich die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und die Bedeutung von offenen Daten für Unternehmen positiv auf die Entwicklung einer gesamten Region auswirken können;
27. stellt fest, dass Untersuchungen der Kommission und andere internationale Studien die Ansicht stützen, dass der soziale und makroökonomische Nutzen einer Freigabe der öffentlichen Datenbestände zur Weiterverwendung selbst bei konservativer Schätzung deutlich größer ist als der Verlust künftiger Verkaufserlöse. Es könnte aber gezielter (Förder-)Maßnahmen durch die Europäische Union bedürfen, um bei den gegenwärtigen und in absehbarer Zukunft rigiden budgetären Vorgaben zur Erfüllung der Anforderungen von PSI zusätzliche Ausgaben bei gleichzeitigen verminderten Einnahmen zu bewältigen;
28. weist daraufhin, dass der spezifische wirtschaftliche Wert von Daten von ihrem Inhalt abhängt. Wirtschaftliche Vorteile und Innovationen werden vor allem durch die Kombination von Informationen geschaffen, zum Beispiel durch den Abgleich geographischer Informationen mit Angaben über Dienstleistungen;
29. weist darauf hin, dass sich die Freigabe von Informationen des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung auch positiv auf die Transparenz, Effizienz und Verantwortlichkeit der Behörden auswirken und die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und die Demokratie stärken wird. die Informationen werden dann nachprüfbar und transparent sein;

¹¹ CdR 104/2010.

30. weist darauf hin, dass frei verfügbare Daten des öffentlichen Sektors die Wissensbasis für die politische Entscheidungsfindung und deren Qualität verbessern, so z.B. für fachlich fundierte politische Entscheidungen in den Bereichen Verkehr, Bodennutzung und Klimawandel;
31. stellt fest, dass offene verfügbare behördliche Datenbestände und Crowd-Sourcing den lokalen Medien große Möglichkeiten bieten, den Prozess der lokalen Entscheidungsfindung verständlich und interessant zu vermitteln;
32. weist darauf hin, dass die Transparenz von Daten des öffentlichen Sektors auch eine kostenwirksamere Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen ermöglicht und doppelte Datenbestände verringert;
33. hebt hervor, dass die breit angelegte Öffnung der behördlichen Datenbestände zur Weiterverwendung nicht nur neue unternehmerische Tätigkeiten schafft, sondern auch den Akteuren des öffentlichen Sektors die Möglichkeit bietet, eigene spezifische Systeme und Prozesse sowie gemeinsame Schnittstellen zwischen diesen Systemen zu entwickeln;
34. weist darauf hin, dass viele Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage von Informationen des öffentlichen Sektors grenzübergreifender Natur sind. Es sollte für die Unternehmen leichter gemacht werden, europaweit Dienstleistungen zu erbringen;
35. betont, dass offene behördliche Daten dazu beitragen, die Bedingungen für einen effizienten digitalen Binnenmarkt zu verbessern, auf dem den Verbrauchern ein einfacher, sicherer und flexibler Zugang zu digitalen rechtlichen Inhalten und Dienstleistungen geboten wird¹²;
36. erinnert daran, dass die europäischen Bürger – Verbraucher, Unternehmer oder in kreativen Branchen und im Informationssektor Beschäftigte - vom sich entwickelnden digitalen Binnenmarkt und von den Dienstleistungen und Informationsprodukten im Zusammenhang mit offenen behördlichen Daten profitieren¹³;
37. macht darauf aufmerksam, dass lokale öffentliche Akteure oft nicht über ausreichend Ressourcen, Know-how und Finanzmittel verfügen, um nutzerorientierte Dienstleistungsinnovationen zu entwickeln. Deshalb sollten die lokalen und regionalen Akteure unterstützt und ermuntert werden, bereits zur Weiterverwendung freigegebene behördliche Datenbestände für Entwickler und Unternehmen, einschließlich KMU, zu optimieren, um so das Entstehen neuer Geschäftschancen und Arbeitsplätze zu fördern. Gleichzeitig könnten völlig neue digitale Dienste entstehen, von denen auch der lokale und regionale öffentliche Sektor profitieren dürfte;

¹² CdR 104/2010.

¹³ CdR 104/2010.

38. weist darauf hin, dass die Sicherstellung der Versorgung mit natürlichen Ressourcen und die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks grundlegende Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung sind, jedoch einem produktionsbasierten Wachstum Grenzen setzen. Europas Wirtschaftswachstum sollte sich daher auf eine andere Grundlage als die Steigerung der Produktion von Verbrauchsgütern stützen. Waren und Dienstleistungen können digital erzeugt und verkauft werden und somit ein Wachstum schaffen, das die natürlichen Ressourcen weniger belastet; unterstreicht jedoch, dass eine Zunahme digitaler Vorgänge – nicht zuletzt aufgrund der Inanspruchnahme von zuvor nicht nachgefragten Produkten und Dienstleistungen – einen Anstieg des Verbrauchs von Energie und von denjenigen Ressourcen verursacht, die zur Herstellung digitaler Träger benötigt werden;
39. stellt fest, dass sich durch die Offenheit der Daten des öffentlichen Sektors neue Wege zur Entwicklung innovativer digitaler Geschäftstätigkeiten auftun. In dem Maße, wie behördliche Daten zunehmend in maschinenlesbarem Format für die Weiterverwendung bereitgestellt werden, können Unternehmen unter Nutzung dieser Daten neuartige Dienstleistungen entwickeln und anbieten. Die Verknüpfung von Datendiensten sowie der automatische Datenabgleich verringern die manuelle Speicherung und Berichtigung von Datenbeständen;
40. betont, dass die öffentliche Verfügbarkeit behördlicher Daten Innovationen nicht nur von Unternehmen, sondern auch durch Behörden und Forschungseinrichtungen, den dritten Sektor und einzelne Bürger fördern können;
41. erinnert daran, dass die umfassendere Verwendung von Informationen wirtschaftliche und gesellschaftliche Multiplikator- und Synergieeffekte schafft, weil zum Beispiel in der Forschung und Bildung mehr Datenquellen zur Verfügung stehen;
42. weist darauf hin, dass die Öffnung behördlicher Daten zur Weiterverwendung den Tourismus fördert, da sie die Bereitstellung von Dienstleistungen und spezifischen Informationen über Reiseziele für Touristen in deren Muttersprache erleichtert;
43. stellt fest, dass die Weiterverwendung verfügbarer Informationen eine potentielle Verbesserung der Energieeffizienz durch IKT gestattet und auf diesem Weg die Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union und die unternehmerischen Möglichkeiten auf lokaler und regionaler Ebene verbessert werden können¹⁴;
44. betont, dass im Rahmen der Umsetzung des EU-Rahmenprogramms "Horizont 2020" auch die sich im Rahmen offener behördlicher Daten bietenden Innovationschancen berücksichtigt werden sollten;
45. begrüßt die Tatsache, dass im Zeitraum 2014-2020 die Mittel für die europäische e-Service-Infrastruktur für öffentliche Daten aus der Fazilität "Connecting Europe" stammen sollen. Bei

¹⁴ CdR 65/2011.

der Planung der Finanzmittel sollte auch den Bedürfnissen und Aufgaben der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Öffnung behördlicher Datenbestände zur Weiterverwendung Rechnung getragen werden;

Herausforderungen

46. hält es für wichtig, dass, wenn öffentliche Stellen einen wesentlichen Teil ihrer Betriebskosten bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben aus der Nutzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums decken, es ihnen gestattet wird, für die Weiterverwendung von Dokumenten Gebühren zu erheben, die über den Zusatzkosten liegen;
47. stellt fest, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften bei Zugang, Erhebung, Verarbeitung und Weiterverwendung der Daten nationaler Behörden nach wie vor auf Schwierigkeiten stoßen. Die lokalen, regionalen und nationalen Behörden müssen enger zusammenarbeiten, damit die offenen Datenressourcen der Behörden effektiv genutzt werden;
48. ist der Auffassung, dass besondere Aufmerksamkeit der Frage zu widmen ist, welchen typischen Hindernissen und Problemen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften oder die Entwickler bei der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors begegnen und wie diesbezüglich für Abhilfe gesorgt werden könnte. Wichtig ist auch, dass Dokumente nur soweit möglich und sinnvoll in maschinenlesbarer Form und zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung gestellt werden müssen;
49. er erinnert daran, dass die Technologie zur allgemeinen Verfügbarmachung öffentlicher Daten bereits sehr ausgereift ist, von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften jedoch nicht ausreichend beherrscht wird. Sie verfügen auch nicht über die erforderlichen Werkzeuge zur Suche weiterverwendbarer Daten. Offene öffentliche Daten werden auch nicht ausreichend für Bürgerdienstleistungen genutzt;
50. stellt fest, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften, insbesondere die kleinsten Kommunen, nicht unbedingt über die Ressourcen oder Kapazitäten verfügen, um Daten im großen Umfang öffentlich zugänglich zu machen, sondern dabei unterstützt werden müssen (Leitlinien und Empfehlungen, reproduzierbare technische Infrastruktur, gemeinsame Datenkataloge, Finanzierung usw.);
51. weist auf die völlige Fragmentierung offener behördlicher Daten hin, die mangels einer zentralen Verwaltung nur schwer von Nutzern und Unternehmen für Anwendungsentwicklungen herangezogen werden können;
52. stellt fest, dass die Entwickler aufgrund der Vielfalt der lokalen und regionalen Akteure in Europa Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung reproduzierbarer technischer Infrastrukturen oder Lösungen haben dürften. Er empfiehlt die Organisation europaweiter Projekte, in deren Rahmen Anwendungen entwickelt und gemeinsam getestet werden. Ein Beispiel hierfür ist

das Projekt *CitySDK*, bei dem europäische Städte gemeinsam Lösungen entwickeln und Erfahrungen austauschen;

53. er erinnert daran, dass nach Schaffung und Einführung einer Grundlage für die offenen behördlichen Daten deren weitere Pflege nicht mehr so ressourcenintensiv wie in der ersten Phase ist. Für die Beschäftigten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten Schulungen zu offenen Daten veranstaltet werden, um das Verständnis für diese Thematik in der eigenen Behörde zu fördern;
54. erinnert daran, dass es nicht ausreicht, Entscheidungsträgern und Bürgern einen Zugang zu den Daten zu verschaffen, da deren Nutzung besondere Fähigkeiten erfordert. In Schulungen auf verschiedenen Ebenen sowie in der beruflichen Weiterbildung sollten Fähigkeiten in Informationsmanagement und -analyse vermittelt werden;
55. macht darauf aufmerksam, dass der Richtlinienvorschlag zu keiner Beeinträchtigung der Kernaufgabe der Bibliotheken, Archive und Museen im digitalen Handlungsumfeld führen darf. Der Vorschlag darf nicht dazu führen, dass die Fähigkeit dieser Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben deshalb geschwächt wird, weil die Richtlinie die Möglichkeiten dieser Einrichtungen, mit Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors wirtschaftlich nachhaltige Verfahren zur Nutzung ihrer Bestände zu entwickeln, wesentlich einschränkt. Gerade im Hinblick auf vertragliche Vereinbarungen z.B. bei einem Massendigitalisierungsvorhaben sollte erwogen werden, in einem Übergangszeitraum Ausschließlichkeitsrechte zu vergeben, wenn sich dies für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse als notwendig erweist;
56. weist darauf hin, dass der Logistik besondere Bedeutung beigemessen werden sollte, die für die Verwaltung der ungeheuren Datenmenge erforderlich ist, welche in den von den Behörden entwickelten und verwalteten Anwendungen genutzt wird;
57. stellt fest, dass es unterschiedliche Verfügbarkeitsebenen für Informationen des öffentlichen Sektors gibt. Daten, deren Zugänglichkeit gesellschaftliche Transparenz ermöglicht (z.B. persönliche Steuerinformationen), können bei Bereitstellung auf Anfrage Probleme hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre aufwerfen, wenn sie im Zuge der Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors veröffentlicht werden;
58. hält es für absolut erforderlich, auf allen Ebenen die Einhaltung der Sicherheitsstandards zu gewährleisten, damit der größtmögliche Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sichergestellt werden kann. Jedweder unerlaubter Zugriff auf personenbezogene Informationen und Profile einschließlich der Einkaufspräferenzen, medizinischer Informationen, Krankenakten usw. muss verhindert werden. Der Schutz der Privatsphäre erfordert ferner die Prüfung der Frage, wie Daten aus unterschiedlichen Dateien automatisch zusammengeführt werden können, um detaillierte persönliche Profile zu erstellen;

59. erinnert daran, dass bei der Bereitstellung von Daten mit personenbezogenen Informationen, wie zum Beispiel zu Forschungs- und Entwicklungszwecken (etwa in der medizinischen Forschung) solche Informationen zu löschen sind, die eine Personenidentifizierung zulassen würden, und Hindernisse für die Verknüpfung solcher Daten festzuschreiben sind. Behörden, die Grunddaten im Bestand haben, sollten aufgefordert werden, diese zu anonymisieren. Anonymisierte Daten können auch für die Entwicklung von Dienstleistungen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors genutzt werden sofern ausgeschlossen ist, dass durch die Verknüpfung dieser anonymisierten Daten mit anderen nicht doch ein ausreichender Personenbezug hergestellt werden kann, welcher Schutz erfordert. Die Kosten der Anonymisierung dürfen in der Tarifgestaltung mitberücksichtigt werden;
60. stellt fest, dass Metadaten ein wichtiger Aspekt bei der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sind. Die Veröffentlichung dieser Daten in einem Standardformat wäre eine erhebliche Erleichterung für den grenzübergreifenden Informationsaustausch. Die Kommission sollte eine Empfehlung für ein standardisiertes Metadatenmodell ausarbeiten und sich an existierenden Standards (u.a. an die Metadatenvorgaben zur INSPIRE-Richtlinie) orientieren;
61. macht darauf aufmerksam, dass der Richtlinienvorschlag zu keiner Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Kernaufgaben der lokalen, regionalen und nationalen Behörden führen darf;
62. hält es für erforderlich, dass auf allen Ebenen schutzwürdige öffentliche Belange gewahrt werden. Jedwede Verwendung, die öffentliche Belange gefährdet, muss verhindert werden;

Schlussfolgerung

63. kann bei den im Richtlinienvorschlag vorgeschlagenen Maßnahmen in der vorliegenden Form keine Probleme hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erkennen, betont jedoch, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Konzipierung, Durchführung und Steuerung der Maßnahmen zur Förderung der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors im Hinblick auf die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und des Arbeitsmarktes systematisch konsultiert werden sollten, um das Risiko möglicher Verstöße gegen dieses Prinzip bzw. diesen Grundsatz auszuschalten;
64. hält beim koordinierten Handeln der europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips für besonderes wichtig, da dadurch eine gemeinsame Verantwortung der verschiedenen Verwaltungsebenen entsteht; dies wird durch die demokratische Legitimität aller Quellen sowie die Repräsentativität der jeweiligen Akteure gesichert (siehe Weißbuch des AdR zur Multilevel-Governance)¹⁵;

¹⁵ CdR 89/2009.

65. weist darauf hin, dass mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie keine Aussage darüber gemacht werden soll, welche Dokumente in den Mitgliedstaaten öffentlich sein sollten. Die Zugangsvorschriften sollen auch künftig ausschließliche Angelegenheit der Mitgliedstaaten sein. Die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen die Weiterverwendung von Dokumenten, die entsprechend den nationalen Zugangsvorschriften allgemein zugänglich sind. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu fordern, dass der Begriff der "allgemein zugänglichen öffentlichen Dokumente" zu definieren ist und dass davon nur jene Dokumente umfasst sein sollen, auf die die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats einen Anspruch auf Zugang zum Dokument vorsieht;
66. hält es für wichtig, dass Bürgern und Unternehmen klare Verfahren für Beschwerden und Klagen gegen Missstände bei der Weiterverwendung von Daten an die Hand gegeben werden;
67. plädiert dafür, dass die Verbesserung der Verfügbarkeit sowie die Öffnung behördlicher Daten zur Weiterverwendung planvoll durchgeführt werden, wobei Forschungserkenntnisse, Erfahrungen und bewährte Vorgehensweisen hinzugezogen werden sollten;
68. erinnert daran, dass bei elektronischen Behördendiensten bislang zu oft die Papier-Bürokratie einfach nur digitalisiert wurde. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten Vorreiter sein und die Verwaltungsverfahren und -strukturen unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der offenen Daten auf europäischer und nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften grundlegend reformieren, um Gehalt, Qualität und Produktivität der Arbeit der Behörden und deren Effizienz zu steigern und den bürokratischen Aufwand für Bevölkerung und Unternehmen zu verringern;
69. stellt fest, dass die Europäische Kommission frei verfügbare behördliche Daten mittels technischer Leitlinien und Empfehlungen, durch die Veröffentlichung eines gemeinsamen Datenkatalogs und die Einführung einer gemeinsamen offenen Datenlizenz fördern sollte.

II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Änderungsvorschlag 1

Artikel 1.6.1.2

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
In Ausnahmefällen und falls dies im öffentlichen Interesse ist, insbesondere wenn öffentliche Stellen einen wesentlichen Teil ihrer Betriebskosten bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben aus der Nutzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums decken, kann unbeschadet der Absätze 3 und 4 dieses Artikels öffentlichen Stellen nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien und mit Zustimmung der in	In Ausnahmefällen und falls dies im öffentlichen Interesse ist, insbesondere wenn öffentliche Stellen einen wesentlichen Teil ihrer Betriebskosten bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben aus der Nutzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums <u>aus Einnahmen</u> decken <u>müssen</u> , kann können unbeschadet der Absätze 3 und 4 dieses Artikels öffentlichen Stellen nach objektiven, transparenten und

<p>Artikel 4 Absatz 4 genannten unabhängigen Behörde gestattet werden, für die Weiterverwendung von Dokumenten Gebühren zu erheben, die über den Zusatzkosten liegen.</p>	<p>nachprüfbar Kriterien und mit Zustimmung der in Artikel 4 Absatz 4 genannten unabhängigen Behörde gestattet werden, für die Weiterverwendung von Dokumenten Gebühren zu erheben, die über den Zusatzkosten liegen.</p>
---	--

Begründung

Der Wortlaut dieser Textpassage ist unklar und führt leicht zur fälschlichen Auslegung des Sachverhalts, der für die Umsetzung der Richtlinie von maßgeblicher Bedeutung ist. Mit dem Änderungsvorschlag soll die Art der Ausnahmefälle genauer beschrieben und einem Missbrauch aufgrund von Auslegungsfehlern vorgebeugt werden.

Änderungsvorschlag 2

Artikel 1.4.2

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>Zu den Rechtsbehelfen gehört die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Behörde, die mit besonderen Regulierungsbefugnissen in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ausgestattet ist und deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind.</p>	<p>Zu den Rechtsbehelfen gehört die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Behörde, die mit besonderen Regulierungsbefugnissen in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ausgestattet ist und deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind.</p>

Begründung

Es ist unklar, was mit "Behörde mit besonderen Regulierungsbefugnissen in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors" gemeint ist. Nachdem der Nutzen einer eigenen, in diesem Bereich einzusetzenden Behörde nicht gesehen wird bzw. in keinem Verhältnis zum von mitgliedstaatlicher Ebene zu tragenden Aufwand steht, wird diese Behörde kritisch gesehen bzw. abgelehnt.

Brüssel, den 10. Oktober 2012

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Ramón Luis VALCÁRCEL SISO

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Gerhard STAHL

*

* *

III. VERFAHREN

Titel	Stellungnahme zu der Überarbeitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des Öffentlichen Sektors und zu der Mitteilung "Offene Daten"
Referenzdokument(e)	COM(2011) 877 final, COM(2011) 882 final
Rechtsgrundlage	Artikel 114 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Fakultative Befassung
Befassung durch Schreiben der Kommission	12. Dezember 2011
Beschluss der Präsidentin/Präsidiumsbeschluss	6. Februar 2012
Zuständig	Fachkommission für Bildung, Jugend, Kultur und Forschung
Berichterstellerin	Anne Karjalainen (FI/SPE), Mitglied des Stadtrates von Kerava
Analysevermerk	14. März 2012
Prüfung in der Fachkommission	6. Juli 2012
Annahme in der Fachkommission	6. Juli 2012
Abstimmungsergebnis	Mehrheitlich
Verabschiedung auf der Plenartagung	10. Oktober 2012
Frühere Ausschusstellungen	<ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERI), COM(2008) 467 final - 2008/0148 (CNS), und zu der Mitteilung "Gemeinsame Planung der Forschungsprogramme: bessere Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen durch Zusammenarbeit", COM(2008) 468 final, Berichtersteller: Iñaki Aguirre Arizmendi, CdR 283/2008 fin¹⁶; – Stellungnahme zum Thema "Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)", COM(2008) 583 final, Berichterstellerin: Veronica Ioniță, CdR 10/2009 fin¹⁷; – Initiativstellungnahme zum Thema "Weißbuch des Ausschusses der Regionen zur Multi-Level-Governance", Berichtersteller: Luc Van den Brande, Michel Delebarre, CdR 89/2009 fin¹⁸;

¹⁶ [ABl. C 76, 31.3.2009, S. 6–13.](#)

¹⁷ [ABl. C 200, 25.8.2009, S. 58–62.](#)

¹⁸ [ABl. C 211, 4.9.2009, S. 1–27.](#)

	<ul style="list-style-type: none">– Stellungnahme zum Thema "IKT-Infrastrukturen für die e-Wissenschaft; eine Strategie für die IKT-Forschung, -Entwicklung, und -Innovation sowie für die Forschung auf dem Gebiet der neuen und künftigen Technologien in Europa", COM(2009) 108 final, COM(2009) 116 final, COM(2009) 184 final, Berichterstatter: Liudvikas Žukauskas, CdR 156/2009 fin¹⁹;– Stellungnahme zum "Internet der Dinge" und der "Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors", COM(2009) 278 final, COM(2009) 212 final, Berichterstatter: Dumitru Enache, CdR 247/2009 fin²⁰;– Stellungnahme "Eine Digitale Agenda für Europa", COM(2010) 245 final, Berichterstatter: Markku Markkula, CdR 104/2010 fin²¹;– Stellungnahme "Europäischer eGovernment-Aktionsplan 2011-2015", COM(2010) 743 final, Berichterstatter: Ján Oravec, CdR 65/2011 fin²².
--	---

19 [ABl. C 141, 29.5.2010, S. 22–26.](#)

20 [ABl. C 175, 1.7.2010, S. 35–39.](#)

21 [ABl. C 15, 18.1.2011, S. 34–40.](#)

22 [ABl. C 9, 11.1.2012, S. 65–70.](#)